

Ermäßigungen

| | |
|---------------------------------------|---|
| Mehrfächerermäßigung | Wird ein Schüler in mehreren Hauptfächern ausgebildet, so erhält er für das 2. Hauptfach eine Gebührenermäßigung von 20% der vollen Jahresgebühr, für das 3. und jedes weitere Hauptfach eine Gebührenermäßigung von jeweils 30% der vollen Jahresgebühr. |
| Geschwisterermäßigung | Erhalten zwei oder mehrere Kinder einer Familie gebührenpflichtigen Unterricht in einem Hauptfach, so wird für das 2. Kind eine Gebührenermäßigung von 20% der vollen Jahresgebühr, für das 3. und jedes weitere Kind eine Ermäßigung von 30% der vollen Jahresgebühr gewährt. |
| Sozialermäßigung | Auf schriftlichen Antrag hin werden die nach § 2 der Gebührensatzung zu zahlenden Unterrichtsgebühren um 50% ermäßigt, wenn und solange der Gebührenschuldner Leistungen nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG erhält. |
| Bildungspaket | Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Arbeitslosengeld II, Sozialgeld oder Sozialhilfe erhalten oder deren Eltern den Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen, haben grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen (z. B. Musikschulunterricht). Auch wer Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhält, kann einen Anspruch auf das Bildungspaket haben. Dafür steht monatlich ein Beitrag bis maximal 10 Euro zur Verfügung. |
| Familienpass der Stadt Pulheim | Für Familienpassinhaber/innen trägt die Stadt Pulheim 30% der anfallenden Unterrichtsgebühren. Weitere Informationen erteilt die Stadt Pulheim. |